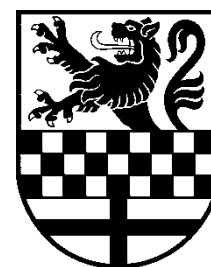


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 05	Ausgegeben in Lüdenscheid am 03.02.2016	Jahrgang 2016
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

26.01.2016	Stadt Altena (Westf.)	Straßen- und Wegeangelegenheiten.....	92
21.01.2016	Nachrodt-Wiblingwerde	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen.....	94
20.01.2016	Fischereigenossenschaft Nachrodt-Wiblingwerde	Einsichtnahme Fischereipachtverteilungspläne	95
20.01.2016	Fischereigenossenschaft Nachrodt-Wiblingwerde	Einladung zur Genossenschaftsversammlung.....	95
20.01.2016	Jagdgenossenschaft Nachrodt-Wiblingwerde	Einladung zur Pflichtversammlung.....	95
03.02.2016	Stadt Hemer	Straßen- und Wegeangelegenheiten.....	96
01.02.2016	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen.....	97
01.02.2016	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters.....	98
01.02.2016	Stadt Hemer	Wahlbekanntmachung für die Stichwahl zur Bürgermeister- wahl am 14.02.2016.....	98
25.01.2016	Gemeinde Herscheid	Zweite Satzung vom 25.01.2016 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Herscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen.....	100
29.01.2016	Stadt Iserlohn	Bürgerinformation zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 151 „Ortskern Oestrich / Auf dem Beile“	101



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Straßen- und Wegeangelegenheiten;

Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße K 11 n zwischen Balve-Leveringhausen und Hemer-Ihmert von Station 0,200 (K 11) bis L 683 Station 3,400 betroffene Städte: Altena, Balve, Hemer, Neuenrade

- einschließlich der Errichtung des neuen Kreuzungsbauwerks im Zuge der K 11 zur Kreuzung der „Gelmecke“
- der Anpassung der Kreuzung L 683 (Ihmerter Str.) / Stuken / Auf dem Giebel
- der Anpassung der Kreuzung K 11 n / Rütterschlad / Buschweg
- der Anpassung der Einmündung K 11n / Heidermühle
- der wasserrechtlichen Maßnahmen,
- der Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft,
- der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an dem Verkehrswegenetz und den Anlagen Dritter,

auf dem Gebiet der Stadt Altena, Gemarkung Evingsen, Flur 8 und Gemarkung Dahle Flur 1

auf dem Gebiet der Stadt Balve, Gemarkung Garbeck, Flur 11 und 12

auf dem Gebiet der Stadt Hemer, Gemarkung Ihmert, Flur 5, 8 und 9

auf dem Gebiet der Stadt Neuenrade, Gemarkung Neuenrade, Flur 4

Der Märkische Kreis hat für das o. a. Bauvorhaben gem. § 38 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Anhörungsverfahren nach dem StrWG NRW führt die Bezirksregierung Arnsberg durch.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom

10. Februar 2016 – 9. März 2016 während der Dienststunden bei der

Stadt Altena, Lüdenscheider Str. 25/27, 58762 Altena, Abteilung Planen und Bauen, Zimmer-Nr. 0.10), während der Dienststunden

Montag - Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Stadt Balve, Widukindplatz, 58802 Balve, Fachbereich 4 „Umwelt, Planung, Bau“, Zimmer-Nr. 43, während der Dienststunden

Montag 8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag 8:00 bis 12:30 Uhr

Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, Amt für Planen, Bauen und Verkehr, Zimmer-Nr. 712, während der Dienststunden

Montag 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade (Rathaus), Bauamt, Zimmer-Nr. 42, während der Dienststunden

Montag – Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Unabhängig von der Auslegung vor Ort werden die Planunterlagen auch auf der Homepage der Städte Altena (www.altena.de), Balve, (www.balve.de/rathaus-politik/) Hemer (www.hemer.de/K11n) und Neuenrade (www.neuenrade.de) einsehbar sein. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei den Städten maßgeblich ist.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen. Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **23. März 2016 (einschließlich)** bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg oder bei den Städten Altena, Balve, Hemer und Neuenrade Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg können auch per mail erhoben werden. Diese sind aber nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a VwVfG). Die Bezirksregierung Arnsberg hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet (www.bezreg-arnsberg.nrw.de Stichwort: Kontakt, Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach). Wegen der besonderen technischen Voraussetzungen bei der Verwendung der elektronischen Form wird auf www.egvp.de verwiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG)

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Abs. 7 StrWG NRW).

Findet ein Erörterungstermin statt, so kann die Benachrichtigung der Personen, die Einwendungen erhoben haben und der Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 Abs. 3 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).

Altena, 26.01.2016

Dr. Hollstein
Bürgermeister



Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

BEKANNTMACHUNG

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Daten sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dabei handelt es sich um den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Adressen.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Gemäß § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Abs. 3 BMG haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu **widersprechen**.

Widerspruchsmöglichkeiten und Einwilligungsanfordernisse

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 3 zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu, sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind. Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Auskünfte über Alters- oder Ehejubiläen und an Adressbuchverlage werden nur noch erteilt, wenn die Betroffenen zuvor ihre Einwilligung schriftlich dazu erklärt haben. Es reicht also nicht aus, die Einwilligung nur telefonisch zu geben. Die Einwilligung kann sich auch auf einzelne Auskünfte, z.B. Alters- oder Ehejubiläen, beschränken. Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Einwilligung werden Daten zu Alters- und Ehejubiläen und an Adressbuchverlage nicht übermittelt.

Der Widerspruch und/oder die Einwilligung sind **schriftlich oder zur Niederschrift - telefonische Mitteilungen reichen nicht aus** – bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, Zimmer 1, Hagener Straße 76, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde, zu erklären.

Vorliegende und eingehende Widersprüche / Einwilligungen werden auch in den folgenden Jahren berücksichtigt.

Nachrodt-Wiblingwerde, 21.01.2016

Die Bürgermeisterin

(L. S.)

gez.
Birgit Tupat

FISCHEREIGENOSSENSCHAFT
NACHRODT-WIBLINGWERDE

Bekanntmachung

Die Fischereipachtverteilungspläne der Fischereigenossenschaft Nachrodt-Wiblingwerde für die Gewässer Lenne, An der Kante, Hallenscheider Bach, Herlsener Bach, Kreinberger Bach, Lasbecker Bach, Opperhusener Bach, Brenscheider und Nahmer Bach für das Pachtjahr 2016 liegen jetzt zur Einsichtnahme durch die Fischereigenossen in der Zeit vom

27.01.2016 – 10.02.2016
im Amtshaus der Gemeindeverwaltung
Nachrodt-Wiblingwerde,
Hagener Straße 76, 58769 Nachrodt-
Wiblingwerde ,Zimmer 2

aus.

Gegen die Verteilungspläne kann binnen eines Monats nach Beendigung der Auslegung bei der Fischereigenossenschaft Nachrodt-Wiblingwerde, Hagener Straße 76, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

58769 Nachrodt-Wiblingwerde,
20.01.2016

Die Vorsitzende

gez.
Birgit Tupat

FISCHEREIGENOSSENSCHAFT
NACHRODT-WIBLINGWERDE

Einladung

zur Genossenschaftsversammlung

Hiermit lade ich alle Mitglieder der Fischereigenossenschaft Nachrodt-Wiblingwerde zur Genossenschaftsversammlung am **Dienstag, 22. März 2016, 19.00 Uhr, in das Hotel Holzrichter, Hohenlimburger Str. 15, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde**, ein.

Tagesordnung:

1. Verlesung des Sitzungsprotokolls der Genossenschaftsversammlung vom 24.03.2015
2. Geschäfts- und Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer über die stattgefundene Kassenprüfung für das Jahr 2015 und Entlastung des Vorstandes
4. Haushaltsplan 2016
5. Verschiedenes

Die Genossen können sich durch einen Bevollmächtigten, der mit einer schriftlichen Vollmacht versehen ist, vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als 2/5 aller Stimmen vertreten. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen.

58769 Nachrodt-Wiblingwerde,
20.01.2016

Die Vorsitzende

gez.
(Birgit Tupat)

JAGDGENOSSENSCHAFT
NACHRODT-WIBLINGWERDE

Einladung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Nachrodt-Wiblingwerde werden hiermit zur **diesjährigen Pflichtversammlung am Dienstag, 22.03.2016, 20:00 Uhr**, in das Hotel Holzrichter, Hohenlimburger Straße 15, Nachrodt-Wiblingwerde, eingeladen.

Verhinderte Jagdgenossen können sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen.

Tagesordnung:

1. Verlesung des Sitzungsprotokolls der Pflichtversammlung vom 24.03.2015
2. Bericht über das Geschäftsjahr 2015
 - a) Jagdpachtgelder
 - b) Wildschäden
3. Bekanntgabe der Jahresrechnung 2015
4. Bericht der Rechnungsprüfer / Entlastung des Vorstandes
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter für das Geschäftsjahr 2016/2017
6. Haushaltsplan 2016/2017
7. Verschiedenes

58769 Nachrodt-Wiblingwerde,
20.01.2016

Die Vorsitzende

gez.
(Birgit Tupat)



Straßen- und Wegeangelegenheiten

Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße K 11n zwischen Balve-Leveringhausen und Hemer-Ihmert von Station 0,200 (K 11) bis L 683 Station 3,400; betroffene Städte: Altena, Balve, Hemer, Neuenrade

- einschließlich der Errichtung des neuen Kreuzungsbauwerks im Zuge der K 11 zur Kreuzung der „Gelmecke“
- der Anpassung der Kreuzung L 683 (Ihmerter Str.) / Stuken / Auf dem Giebel
- der Anpassung der Kreuzung K 11n / Rütterschlad / Buschweg
- der Anpassung der Einmündung K 11n / Heidermühle
- der wasserrechtlichen Maßnahmen,
- der Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft,
- der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an dem Verkehrswegenetz und den Anlagen Dritter,

auf dem Gebiet der Stadt Altena, Gemarkung Evingen, Flur 8 und Gemarkung Dahle Flur 1

auf dem Gebiet der Stadt Balve, Gemarkung Garbeck, Flur 11 und 12

auf dem Gebiet der Stadt Hemer, Gemarkung Ihmert, Flur 5, 8 und 9

auf dem Gebiet der Stadt Neuenrade, Gemarkung Neuenrade, Flur 4

Der Märkische Kreis hat für das o. a. Bauvorhaben gem. § 38 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Anhörungsverfahren nach dem StrWG NRW führt die Bezirksregierung Arnsberg durch.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom

10. Februar 2016 – 09. März 2016

während der Dienststunden bei der

Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, Amt für Planen, Bauen und Verkehr, Zimmer-Nr. 712, während der Dienststunden

Montag

08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag

08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Unabhängig von der Auslegung vor Ort werden die Planunterlagen auch auf der Homepage der Städte Altena, Balve, Hemer (www.hemer.de/K11n) und Neuenrade einsehbar sein. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei den Städten maßgeblich ist.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen. Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **23. März 2016 (einschließlich)** bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg oder bei den Städten Altena, Balve, Hemer und Neuenrade Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg können auch per mail erhoben werden. Diese sind aber nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a VwVfG). Die Bezirksregierung Arnsberg hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet (www.bezreg-arnsberg.nrw.de Stichwort: Kontakt, Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach). Wegen der besonderen technischen Voraussetzungen bei der Verwendung der elektronischen Form wird auf www.egvp.de verwiesen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese örtliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Abs. 7 StrWG NRW).

Findet ein Erörterungstermin statt, so kann die Benachrichtigung der Personen, die Einwendungen erhoben haben und der Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch

öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 Abs. 3 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).

In Vertretung

Gez.
Dr. Bernd Schulte
(Erster Beigeordneter)



Stadt Iserlohn
Ressort Finanzen
Stadtkasse

Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im laufenden Monat fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED11S2

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 1. Februar 2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Wojtek

**Offenlegung des Liegenschaftskatasters
aus folgenden Anlässen:****Übernahme von Eigentümerangaben aus dem
Grundbuch in das Liegenschaftskataster
Übernahme von Lagebezeichnungen und Haus-
nummern
bis einschließlich 31. Dezember 2015****für das Gebiet des Märkischen Kreises
mit den Städten bzw. Gemeinden Altena, Balve,
Halver, Hemer, Herscheid, Iserlohn, Kierspe, Lü-
denscheid, Meinerzhagen, Menden, Nachrodt-
Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg,
Schalksmühle und Werdohl**

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174, in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOz-VermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462, in Kraft getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 d. VO v. 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013); VO vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 549, in Kraft getreten am 24. Juli 2015) erfolgt die Bekanntgabe der Übernahme der Eigentümerangaben und Lagebezeichnungen durch Offenlegung. Der Eigentumsnachweis im Liegenschaftskataster ist in Übereinstimmung mit den Angaben im Grundbuch zu führen. Die Lagebezeichnungen werden nach den Angaben der Städte geführt. Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntmachung von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit

vom 07.03.2016 bis 06.04.2016 einschließlich

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises,
Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid,
Zimmer 387 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag
von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr,

Freitag
von 8.30 - 12.00 Uhr.

Innerhalb dieser Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaber und Inhaberinnen Grundstücksgleicher Rechte, über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die in der Offenlegung bekanntgegebenen Fortführungen der Eigentumsangaben kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Hausanschrift: Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg / Postanschrift: Postfach, 59818 Arnsberg) schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Erläuterungen, insbesondere vor der Erhebung einer Klage, können bei der Katasterbehörde erfragt werden.

Lüdenscheid, 01.02.2016

Märkischer Kreis
Der Landrat
Katasterbehörde
Im Auftrag
M. Köster

**Wahlbekanntmachung für die Stichwahl
zur Bürgermeisterwahl
am 14.02.2016**

Am 14.02.2016 findet in der Stadt Hemer vorbehaltlich der Feststellung des Wahlausschusses die Stichwahl zur **Bürgermeisterwahl** der Stadt Hemer statt.

Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.

Die Stadt Hemer ist für die Stichwahl zur Bürgermeisterwahl in 21 allgemeine Stimmbezirke aufgeteilt:

Stimmbezirk	Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Raum)
010	Oesetalschule	Oesestraße 18
020	Städt. Kindergarten Birkenweg	Birkenweg 77
030	Brabeckschule	Stübecker Weg 45
040	Jugend- und Kulturzentrum	Parkstrasse 3
050	Städt. Kindergarten Hammer-scheid	Am Hammer-scheid 40
060	Pavillon Schulzentrum Parkstraße	Parkstraße 50
070	Woesteschule	Kantstr. 5
080	Friedrich-Leopold-Woeste Gymnasium	Albert-Schweitzer-Str. 1
090	Paul-Schneider-Haus	Ostenschlahstr. 2
100	Diesterwegschule	Schulstraße 3
110	Autohaus Bichmann	Hauptstr. 57
120	Freiher-vom-Stein-Schule	Berliner Straße 50
130	Villa Brökelmann	Gartenstr. 20
141	Andritz Sundwig GmbH - Kantine	Stephanopeler Str. 22
142	Christl. Freizeitheim Frönsberg	Fromersbert 1
151	Ev. Kindergarten Bredenbruch	Ihmerter Str. 102
152	Ihmerter Schule	Heinrich-Goswin-Str. 18
160	Fa. Ernst Koch – Foyer	Sternstr. 9
170	Kath. Gemeindezentrum Deilinghofen	Im Keunenborn 9
180	Deilinghofer Schule	Brockhauser Weg 30
190	Gasthof Stenner	Hönnestlstr. 226

Die Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis **zum 10.01.2016** übersandt worden sind, sind auch für die Stichwahl gültig. In den Benachrichtigungen sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44 im Wahlbüro (Zimmer 106) zur Einsichtnahme aus.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Stichwahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit einem **amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet werden. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Stichwahl

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes (Stadt/Gemeinde/Kreis) oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt die **Briefwahlunterlagen** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der

Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Hemer, 01.02.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez.
Dr. Bernd Schulte
Erster Beigeordneter



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

Zweite

Satzung vom 25.01.2016 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Herscheid über die Er- hebung von Elternbeiträgen für die Offenen Ganztagsgrundschulen in der Gemeinde Her- scheid -Elternbeitragssatzung- vom 09.07.2013

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102) sowie § 5 Abs. 2 und § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – von 30.10.2007 (GV.NRW.S.462) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

Jahreseinkommen	Beitrag
bis 25.000 €	22,50 €
bis 37.000 €	45,00 €
bis 50.000 €	68,00 €
bis 62.000 €	89,00 €
bis 75.000 €	111,00 €
bis 88.000 €	132,00 €
über 88.000 €	155,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 25.01.2016

Der Bürgermeister

S c h m a l e n b a c h

Amtliche Bekanntmachung

Bürgerinformation zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 151 „Ortskern Oestrich / Auf dem Beile“ gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt den Entwurf zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 151 „Ortskern Oestrich / Auf dem Beile“ gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in Form einer Bürgerinformation öffentlich auszulegen. Die von der 7. Änderung des Bebauungsplans betroffene Fläche liegt an der Straße „An der Stennert“ in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Friedhof. Der Geltungsbereich des Planentwurfs ist aus der beigefügten Umrisszeichnung ersichtlich. Ziel der Änderung ist, die Schaffung planungsrechtlicher Grundvoraussetzungen für den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses.

Der Planentwurf und dessen Begründung liegen in der Zeit vom 15.02.2016 bis zum 26.02.2016 einschließlich bei der Stadt Iserlohn im Rathaus II - Bereich Stadtplanung -, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch 8:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr) öffentlich aus. Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planentwürfe auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne

Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 01.01.2007 ist ein späteres Normkontrollverfahren unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Iserlohn, 01.02.2016
STADT ISERLOHN

Dr. Ahrens
Bürgermeister

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 BekanntmVO ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages des Märkischen Amtsblatts vollzogen.

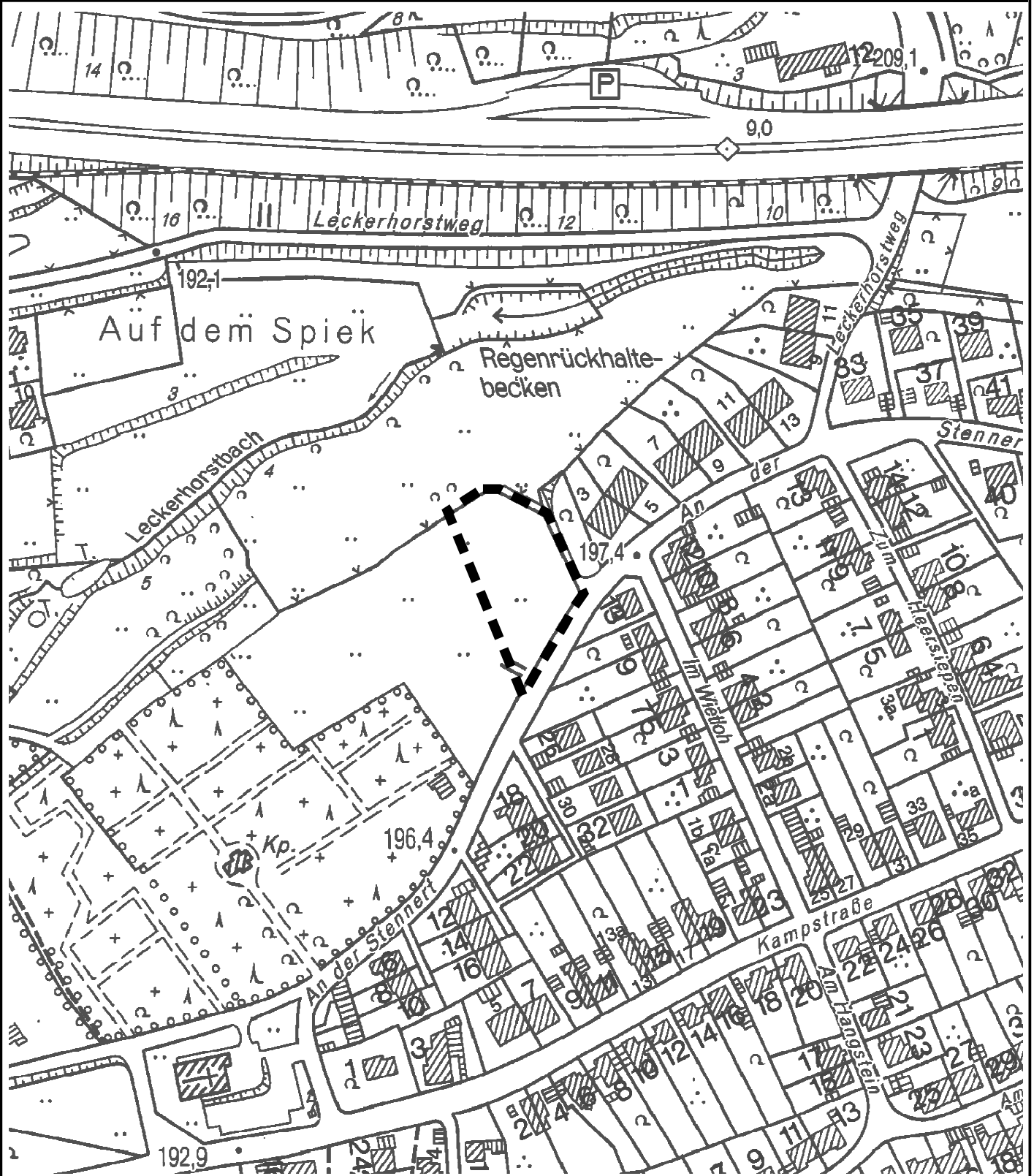
Iserlohn, den 29.01.2016
STADT ISERLOHN

Dr. Ahrens
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 151

"Ortskern Oestrich/ Auf dem Beile"

7. Änderung



Abgrenzung des Plangebietes ■■■■■■■■■■

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.